

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird auch veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als Word-Dokument oder .pdf-Datei.

Nr. 2

20.01.2016

2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Sitzung des Kreistages Neumarkt i.d.OPf. 6

Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 07.01.2016 zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 17.04.1974 zur Änderung der Verordnung des früheren Landratsamtes Parsberg zum Schutze des Trinkwassers der Wasserversorgungsanlage der Stadt Parsberg vom 18.10.1960 6

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (EG-VO Tierische Nebenprodukte), des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) und der Verordnung zur Durchführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Firma Bioenergie Rohr GbR, Rohr 40, 92342 Freystadt;
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasverwertungs-anlage (Verbrennungsmotoranlage) mit Biogaserzeugungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1384, 1385, 1385/1, 1386, 1387, 1394/1 und 1399/2, Gemarkung Aßlschwang, Stadt Freystadt 7

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 10

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 10

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 10

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

11 - Az. 0141

Sitzung des Kreistages Neumarkt i.d.OPf.

Die 12. Sitzung des Kreistages Neumarkt i.d.OPf. findet am Freitag, 12. Februar 2016, 13.30 Uhr mit einer Besichtigungsfahrt zum Zweckverband Müllverwertung Schwandorf und anschließender Sitzung (14.30 Uhr) im Saal des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, Alustraße 7, 92421 Schwandorf, mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden des Zweckverbandes,
H. Landrat Thomas Ebeling
2. Anerkennung der Niederschrift der 9. Sitzung
3. Anerkennung der Niederschrift der 10. Sitzung
4. Beschlussfassung über die Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
5. Hallenbad Neumarkt;
Beschlussfassung über den notariellen Vertrag mit der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zur Sicherstellung des Schulschwimmens in Neumarkt
6. Vorstellung der Situation der Abfallwirtschaft im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
7. Begrüßung durch den Geschäftsleiter, **H. Verbandsdirektor Thomas Knoll**
 - Vorstellung des Zweckverbandes
 - Imagefilm
 - Fragen zum Zweckverband und zum Betrieb der Verbrennungsanlage
8. Beschlussfassung über eine Resolution des Bayerischen Landkreistages zur geplanten Schaffung eines Wertstoffgesetzes
9. Führung durch die Verbrennungsanlage

41-642/2-13

Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 07.01.2016 zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 17.04.1974 zur Änderung der Verordnung des früheren Landratsamtes Parsberg zum Schutze des Trinkwassers der Wasserversorgungsanlage der Stadt Parsberg vom 18.10.1960

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. Art. 31 Abs. 2

und 63 Abs. 4 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf vom 17.04.1974 zur Änderung der Verordnung des früheren Landratsamtes Parsberg zum Schutze des Trinkwassers der Wasserversorgungsanlage der Stadt Parsberg vom 18.10.1960 wird aufgehoben. Damit tritt zugleich die Verordnung des früheren Landratsamtes Parsberg zum Schutze des Trinkwassers der Wasserversorgungsanlage der Stadt Parsberg vom 18.10.1960 außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf, den 7. Januar 2016
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.

gez.
Willibald Gailler
Landrat

Az. 45-170-256.H

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (EG-VO Tierische Nebenprodukte), des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) und der Verordnung zur Durchführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Firma Bioenergie Rohr GbR, Rohr 40, 92342 Freystadt;
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasverwertungs-anlage (Verbrennungsmotoranlage) mit Biogaserzeugungsanlage auf den Grund-stücken Fl.Nrn. 1384, 1385, 1385/1, 1386, 1387, 1394/1 und 1399/2, Gemarkung Aßlschwang, Stadt Freystadt

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma Bioenergie Rohr GbR, Rohr 40, 92342 Freystadt, am 17.12.2015 die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutz-gesetz erteilt, auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1384, 1385, 1385/1, 1386, 1387, 1394/1 und 1399/2, Gemarkung Aßlschwang, Stadt Freystadt, eine Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) mit dazugehöriger Biogaserzeugungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Trägerin des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

1.1 Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Firma Bioenergie Rohr GbR, Rohr 40, 92342 Freystadt, wird nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erteilt, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1384, 1385, 1385/1, 1386, 1387, 1394/1 und 1399/2, Gemarkung Aßlschwang, Stadt Freystadt, eine Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) mit dazugehöriger Biogaserzeugungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst auch die sonstigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Biogasverwertungsanlage.

1.2 Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAWs

Für den Bau von einwandigen unterirdischen Behältern und Rohrleitungen wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) erteilt.

1.3 Aufhebung von Auflagen

Die Auflagen 1.1a), 1.1b), 1.5.6, 1.5.9, 1.6, 1.7.1 und 1.7.2 der veterinärrechtlichen Zulassungen des Landratsamts Neumarkt i.d.OPf. vom 21.12.2010, Az. 56-5662.1/Fie (Albert Fiehl), und vom 21.12.2010, Az. 56-5662.1/Kö (Robert Köhl), werden aufgehoben.

2. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Betriebs- und Anlagenkenndaten
- Immissionsschutz
- Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit
- Baurecht
- Brandschutz
- Staatliches Abfallrecht
- Wasserwirtschaft
- Veterinärrecht

3. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Bioenergie Rohr GbR, Rohr 40, 92342 Freystadt, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

B) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Vorhaben stellt ein Projekt dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 zum UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 3 a Satz 1 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

C) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit vom 21.01.2016 bis einschließlich 03.02.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 205, sowie**

im **Rathaus der Stadt Freystadt, Marktplatz 1, 92342 Freystadt, Zi.Nr. 9, während der Dienstzeiten**

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 03.02.2016**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfristen.

Neumarkt, den 13. Januar 2016
LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Schreiner

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herrn Driton Sopjani**
geb. 01.01.1976
zuletzt wohnhaft in 92318 Neumarkt/OPf., Bahnweg 1,
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 11.01.2016, kfz24 / NM-AX193/Ni, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 11.01.2016
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Niebler

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herrn Pawel Jacek Andrysiak**
geb. 03.07.1976
zuletzt wohnhaft in 92334 Berching, Erlenweg 10,
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 08.01.2016, kfz24 / NM-CC323/Ni, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 15.01.2016
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Niebler

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für Herrn **Martin Sitar,**
geb. 02.03.1981 in Zvolen,
zuletzt wohnhaft Ludovita Stura 45, 96001 Zvolen, Slowakei
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. ein Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 12.11.2015, AZ: 46/144844/We/m zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 20.01.2016
LANDRATSAMT

Werner

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat